

Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee

(Bodenseefischereiverordnung - BoFiV)

Vom 1. Dezember 1995

Fundstelle: GVBl 1995, S. 825

Stand:

letzte berücksichtigte Änderung: §§ 11, 20, 22, 29a und 30 geänd. (13. V v. 9.10.2014, 474)

Auf Grund des Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793-1-E), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 200), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

§ 2

Begriffe

§ 3

Zulässige Fanggeräte, Anforderungen

§ 4

Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte

§ 5

Mitführen und Verwendung von Fanggeräten

§ 6

(aufgehoben)

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für die einzelnen Fanggeräte

§ 7

Freitreibende Schwebsätze

§ 8

Verankerte Schwebsätze

§ 9

Spannsätze

§ 10

Forellensätze

§ 11

Bodennetze

§ 12

Trappnetze

§ 13

Reusen

§ 14

Legschnüre

§ 15

Angelgeräte

§ 16

Hamen (Senknetz)

§ 17

Köderflasche

§ 18

Kescher (Feumer, Schöpfbehren)

Dritter Teil

Fangbeschränkungen

§ 19

Örtliches Verbot

§ 20

Schonzeiten und Schonmaße, sonstige Beschränkungen

§ 21

Verwendung von Köderfischen

§ 22

Massenfänge und Beifänge

Vierter Teil

Besondere Vorschriften während der Schonzeiten

§ 23

Allgemeines

§ 24

Laichfischfang auf Blaufelchen

§ 25

Laichfischfang auf Gangfische

§ 26

Laichfischfang auf Seeforellen

Fünfter Teil

Fischereiaufsicht, Schlußvorschriften

§ 27

Staatlicher Fischereiaufseher

§ 28

Befreiungen, Anordnungsbefugnis

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

§ 29a

Besondere Vorschriften

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Obersee einschließlich des Überlinger Sees).

(2) Die Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Begriffe

Im Sinn dieser Verordnung sind

1.

Uferstaaten: Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Kantone St. Gallen und Thurgau sowie das Land Vorarlberg,

2.

Halde: Der an das Ufer anschließende Teil des Bodensees, dessen Wassertiefe 25 m nicht übersteigt (Anhang II Nr. 1),

3.

Hoher See: Der außerhalb der Halde gelegene Teil des Bodensees (Anhang II Nr. 1).

§ 3

Zulässige Fanggeräte, Anforderungen

(1) Auf der Halde sind für die Berufsfischerei nur zugelassen

1.

Spannsätze (§ 9),

2.

Bodennetze mit Ausnahme der Spiegelnetze (§ 11),

3.

Trappnetze (§ 12),

4.

Reusen (§ 13),

5.

Legschnüre (§ 14),

6.

(aufgehoben)

7.

die für die Angelfischerei zugelassenen Geräte (Absatz 3).

(2) Auf dem Hohen See sind für die Berufsfischerei nur zugelassen

1.

freitreibende Schwebsätze (§ 7),

2.

verankerte Schwebsätze (§ 8),

3.

Forellensätze (§ 10),

4.

Bodennetze (§ 11),

5.

Reusen (§ 13),

6.

Legschnüre (§ 14),

7.

die für die Angelfischerei zugelassenen Geräte (Absatz 3).

(3) Auf dem Bodensee sind für die Angelfischerei nur zugelassen

1.

Angelgeräte (§ 15),

2.

Hamen (Senknetz - § 16),

3.

Köderflasche (§ 17),

4.

Kescher (Feumer, Schöpfbehren - § 18).

(4) Schwimmfähige Oberähren sind bei Kiemennetzen mit Ausnahme von Bodennetzen nicht zugelassen.

(5) Ein vorgeschriebener Maschenweitenbereich ist eingehalten, wenn das Mindestmaß nicht unterschritten und das Höchstmaß allenfalls um weniger als einen Millimeter überschritten ist.

§ 4

Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte

(1) 1 Netze und Reusen dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen und vom Staatlichen Fischereiaufseher (§ 27) nach einem zwischen den Uferstaaten abgesprochenen Verfahren geprüft und gekennzeichnet (plombiert) worden sind. 2 Wer bereits plombierte Netze und Reusen erwirbt, hat diese vor ihrer Verwendung erneut plombieren zu lassen.

(2) 1 Nach der Plombierung dürfen die Netze und Reusen keinerlei Behandlung unterzogen werden, durch welche die bei den einzelnen Fanggeräten vorgeschriebenen Höchst- oder Mindestmaße über- oder unterschritten werden. 2 Ergibt eine spätere Nachprüfung, daß ein Netz oder eine Reuse nicht mehr den Vorschriften entspricht, sind die Plomben zu entfernen.

(3) Die Netzhöhe ist nach der Tabelle in Anhang I zu berechnen, sofern das Netz dieser Tabelle zugeordnet werden kann.

(4) 1 Netze und Netzsätze sowie Legschnüre hat der Patentinhaber an beiden Enden mit gut sichtbaren Bojen oder Bauchen (Schwimmern) zu kennzeichnen. 2 Bojen sind mit dem Vor- und Familiennamen, Bauchen mit den Anfangsbuchstaben des Patentinhabers zu versehen. 3 Die schiffahrtsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Mitführen und Verwendung von Fanggeräten

(1) 1 In, auf oder an dem Bodensee (§ 1 Abs. 1) dürfen nur Fanggeräte gebrauchsfertig mitgeführt werden, die nach ihrer Art, Beschaffenheit und Anzahl den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen und deren Verwendung durch den Fischer nach Zeitpunkt und Ort zulässig ist. 2 Zum Auffinden der Fanggeräte dürfen elektronische Geräte verwendet werden.

(2) 1 Das Setzen und Heben der Fanggeräte für die Berufsfischerei (§ 3 Abs. 1 und 2) und die Ausübung der Fischerei mit Angelfischergeräten (§ 3 Abs. 3) sind nur in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt; Bezugsort für die Zeiten des Sonnenauf- und -untergangs ist die Wetterstation Konstanz, wobei in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober einheitlich die Sonnenaufgangszeit vom 1. September maßgebend ist. 2 Der Aalfang vom Ufer aus ist bis 1.00 Uhr gestattet. 3 Die Zeitangaben in dieser Verordnung gelten unabhängig davon, ob Sommerzeit eingeführt ist oder nicht.

§ 6

(aufgehoben)

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

für die einzelnen Fanggeräte

§ 7

Freitreibende Schwebesätze

(1) Für das freitreibende Schwebnetz (Anhang II Nrn. 2 und 3) gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1.

Maschenweite nach Maßgabe des Abs. 4 Satz 2 mindestens 38 mm,

2.

Netzlänge höchstens 120 m,

3.

Netzhöhe höchstens 7 m,

4.

Fadenstärke mindestens 0,12 mm.

(2) 1 Freitreibende Schwebsätze dürfen vom 31. März 12.00 Uhr bis 15. Oktober 12.00 Uhr verwendet werden. 2 Vom 1. Juli 12.00 Uhr bis 15. September 12.00 Uhr muß die Schnurlänge mindestens 5 m betragen.

(3) 1 Freitreibende Schwebsätze dürfen von Montag bis Donnerstag gesetzt werden; sie dürfen jeweils nur während einer Nacht gesetzt bleiben. 2 In der Zeit vom 31. März bis 31. Mai sowie vom 1. Oktober bis 15. Oktober dürfen die Sätze frühestens um 15.00 Uhr, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September frühestens um 17.00 Uhr gesetzt werden.

(4) 1 Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens vier Netze verwenden, die zu einem Satz zu verbinden sind. 2 Die Mindestmaschenweite der Netze beträgt in der Zeit

1.

vom 31. März bis 1. Mai 12.00 Uhr bei höchstens zwei Netzen 38 mm und bei den übrigen Netzen 40 mm,

2.

vom 1. Mai 12.00 Uhr bis 1. Juli 12.00 Uhr bei höchstens einem Netz 38 mm und bei den übrigen Netzen 40 mm,

3.

vom 1. Juli 12.00 Uhr bis 15. Oktober 12.00 Uhr bei sämtlichen Netzen 40 mm.

§ 8

Verankerte Schwebsätze

(1) 1 Die Mindestmaschenweite der Netze des verankerten Schwebsatzes (Anhang II Nrn. 2 und 4) beträgt bei höchstens einem Netz 38 mm und bei den übrigen Netzen 40 mm. 2 Im Übrigen gelten die in § 7 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 für das freitreibende Schwebnetz festgesetzten Höchst- und Mindestmaße.

(2) Verankerte Schwebsätze dürfen vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 31. März 12.00 Uhr verwendet werden; sie dürfen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht gehoben werden.

(3) 1 Verankerte Schwebsätze sind an beiden Enden zu verankern. 2 Zu anderen verankerten Schwebsätzen sowie zu Spann- und Forellensätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

(4) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens vier Netze verwenden, die zu einem Satz zu verbinden sind.

§ 9

Spannsätze

(1) Für den Spannsatz (Anhang II Nrn. 2 und 4) gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1.

Maschenweite mindestens 40 mm,

2.

Netzlänge höchstens 100 m,

3.

Satzlänge höchstens 300 m,

4.

Netzhöhe höchstens 2 m,

5.

Fadenstärke mindestens 0,12 mm.

(2) 1 Spannsätze dürfen vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 15. Oktober 12.00 Uhr verwendet werden. 2 In der Zeit vom 1. Juni 12.00 Uhr bis 15. Oktober 12.00 Uhr ist den Inhabern von Patenten zum Fischen auf dem Hohen See das Setzen von Spannsätzen nicht gestattet. 3 Während der übrigen Zeit ist ihnen das gleichzeitige Verwenden von freitreibenden oder verankerten Schwebsätzen und Spannsätzen untersagt.

(3) 1 In der Zeit vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 31. März 12.00 Uhr dürfen Spannsätze an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht gehoben werden. 2 In der Zeit vom 31. März 12.00 Uhr bis 15. Oktober 12.00 Uhr dürfen sie nur von Montag bis Donnerstag gesetzt werden; spätestens bis Freitag 12.00 Uhr müssen sie aus dem See entnommen sein.

(4) 1 Der Spannsatz ist an beiden Enden zu verankern. 2 Er ist so zu setzen, daß sich beide Satzenden auf der Halde befinden. 3 Zu verankerten Schwebsätzen und Forellensätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

(5) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig nur einen Spannsatz verwenden.

§ 10

Forellensätze

(1) 1 Für den Forellensatz (Anhang II Nnr. 2 und 4) gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1.

Maschenweite mindestens 70 mm,

2.

Netzlänge höchstens 100 m,

3.

Netzhöhe höchstens 5 m,

4.

Fadenstärke mindestens 0,20 mm.

2 Monofiles Netzmaterial ist nicht zugelassen.

(2) Forellensätze dürfen vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 15. Juli 12.00 Uhr verwendet werden; sie dürfen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht gehoben werden.

(3) 1 Forellensätze sind an beiden Enden zu verankern. 2 Zu anderen Forellensätzen sowie zu verankerten Schwebsätzen und Spannsätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

(4) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens drei Netze verwenden, die zu einem Satz zu verbinden sind.

§ 11

Bodennetze

(1) Für am Boden aufstehende einwandige Netze (einwandige Bodennetze - Anhang II Nrn. 2 und 5) gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1.

Maschenweiten

a)

für den Fang von Barschen (Barschnetz): 28 bis 32 mm

b)

für den Fang von Felchen (Felchennetz): 38 bis 44 mm

c)

für den Fang von Hechten und Zandern (Hecht-/Zandernetz):

mindestens 50 mm,

2.

Netzlänge höchstens 100 m,

3.

Netzhöhe höchstens 2 m,

4.

Fadenstärke mindestens 0,12 mm.

(2) Es dürfen verwendet werden:

1.

Barschnetze vom 10. Februar 12.00 Uhr bis 1. Mai 12.00 Uhr und vom 20. Mai 12.00 Uhr bis 14. November,

2.

Felchennetze vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 1. Mai 12:00 Uhr und vom 20. Mai 12.00 Uhr bis 15. Oktober 12.00 Uhr; zusätzlich nach Genehmigung durch das Landratsamt Lindau während der letzten vier Fangnächte vor Weihnachten (Weihnachtsfischerei - letzter Hebetag spätestens 23. Dezember) zwei Netze mit einer Mindestmaschenweite von 38 mm und zwei Netze mit einer Mindestmaschenweite von 42 mm, jedoch nur im Hohen See; die Genehmigung wird nur bei vorheriger Beteiligung am Laichfischfang erteilt,

3.

Hecht-/Zandernetze vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 15. Juli 12.00 Uhr und vom 15. September 12.00 Uhr bis 14. November.

(3) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens verwenden:

1.

Insgesamt sechs Barsch- oder Felchennetze; während der letzten vier Fangnächte vor Weihnachten (Absatz 2 Nr. 2) nur vier Felchennetze und

2.

vier Hecht-/Zandernetze, die vom 1. April 12:00 Uhr bis 31. Mai 12:00 Uhr nur auf der Halde und ohne Gefährdung ausgewiesener Zanderlaichplätze gesetzt werden dürfen.

(4) 1 Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen können vom 10. Januar bis 31. März zum gezielten Fang von Trübschen im Hohen See höchstens sechs dreiwandige Bodennetze (Spiegelnetze - Anhang II Nr. 5a) verwendet werden. 2 Jeweils zwei Spiegelnetze ersetzen ein Bodennetz. 3 Für die Spiegelnetze gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1.

Maschenweite

a)

Außengarn mindestens 180 mm

b)

Innengarn mindestens 38 mm,

2.

Netzlänge höchstens 50 m,

3.

Netzhöhe höchstens 2 m.

(5) 1 Zusätzlich zu den vorstehend geregelten Bodennetzen darf ein Patentinhaber ganzjährig zur Durchführung gezielter Brachsenfänge höchstens vier einwandige Bodennetze (Brachsennetze) mit folgenden Höchst- und Mindestmaßen verwenden:

1.

Maschenweite mindestens 80 mm,

2.

Netzlänge höchstens 100 m,

3.

Netzhöhe höchstens 4 m,

4.

Fadenstärke mindestens 0,20 mm.

2 Abweichend von Satz 1 dürfen die Brachsennetze

1.

vom 1. April 12:00 Uhr bis 31. Mai 12:00 Uhr nur auf der Halde und ohne Gefährdung ausgewiesener Zanderlaichplätze,

2.

vom 15. November 12:00 Uhr bis 10. Januar 12:00 Uhr nur im Hohen See

verwendet werden.

(6) 1 Für die Verwendung sämtlicher Bodennetze gilt:

1.

Vom 21. Mai bis 30. September müssen sie täglich gehoben werden und an Samstagen bis spätestens 12.00 Uhr, an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr aus dem See genommen sein,

2.

vom 1. Oktober bis 30. April dürfen sie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht gehoben werden; ausgenommen ist der Laichfischfang auf Gangfische (§ 25),

3.

vom 21. Mai bis 30. September dürfen sie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erst ab 17.00 Uhr gesetzt werden.

2 Die Bodennetze können zu Sätzen verbunden werden.

§ 12

Trappnetze

(1) 1 Trappnetze (Anhang II Nr. 6) dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Höhe 2 m nicht übersteigt. 2 Sie dürfen während des ganzen Jahres verwendet werden und sind mindestens jeden zweiten Tag zu leeren. 3 Monofiles Netzmaterial ist nicht zugelassen.

(2) Trappnetze dürfen nur in Wassertiefen gesetzt werden, die ihre Höhe nicht übersteigen.

(3) 1 Ein Patentinhaber darf gleichzeitig nur ein Trappnetz verwenden. 2 Dessen Maschenweite muß beim Leitgarn, bei den Flügeln und im Herzstück mindestens 32 mm betragen; der Kasten muß einen rechteckigen, über die ganze Länge gleichbleibenden Querschnitt mit einer Kantenlänge von mindestens 1 m aufweisen.

§ 13

Reusen

(1) 1 Reusen (Anhang II Nrn. 7 und 8) dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Höhe oder ihr Durchmesser beim ersten Reusenbügel 60 cm nicht übersteigt. 2 Je Reuse beträgt die Höchstlänge des Leitgarns 6 m und die Höchstlänge vorhandener Seitenflügel 3 m. 3 Drahtreusen sind nicht zugelassen.

(2) 1 Reusen dürfen während des ganzen Jahres in beliebiger Zahl verwendet werden. 2 Vom 1. Mai bis 15. September sind sie täglich, in der übrigen Zeit mindestens jeden zweiten Tag zu leeren.

§ 14

Legschnüre

Legschnüre (Anhang II Nr. 9) dürfen während des ganzen Jahres in unbegrenzter Zahl und mit beliebig vielen Anbißstellen (Angelhaken) verwendet werden.

§ 15

Angelgeräte

(1) 1 Die Angel (Anbißstelle und Schnur mit oder ohne Rute) darf höchstens zwei Anbißstellen (Angelhaken) haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen. 2 Neben der Hegene (§ 16 Abs. 1 Satz 2 AVBayFiG) darf gleichzeitig keine weitere Angel verwendet werden.

(2) 1 Bei der Schleppangelfischerei dürfen von einem Boot aus insgesamt höchstens acht Anbißstellen (Angelhaken) verwendet werden; zugelassen sind nur Einfachhaken mit oder ohne Widerhaken sowie Zweifach- und Dreifachhaken ohne Widerhaken. 2 Vom 1. November 12.00 Uhr bis 10. Januar 12.00 Uhr ist die Schleppangelfischerei untersagt. 3 Von einem unter Segel fahrenden Boot aus darf die Schleppangelfischerei nicht ausgeübt werden.

(3) Beim Fischen mit Angelgeräten ist von Netzen, Reusen und Legschnüren ein solcher Abstand einzuhalten, daß diese Geräte nicht beschädigt werden.

§ 16

Hamen (Senknetz)

(1) 1 Der Hamen darf zum Fang von Weißfischen als Köderfische für den eigenen Bedarf verwendet werden. 2 Dabei dürfen nur solche Weißfische gefangen werden, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt ist.

(2) Der Hamen darf eine Seitenlänge von höchstens 1 m und eine Maschenweite von höchstens 14 mm aufweisen.

(3) Vom fahrenden Boot aus darf der Hamen nicht verwendet werden.

§ 17

Köderflasche

(1) Zum Köderfischfang für den eigenen Bedarf dürfen Köderflaschen verwendet werden, die mit dem Namen des Fischers versehen sein müssen.

(2) Der Rauminhalt der Köderflasche darf 10 Liter nicht übersteigen.

§ 18

Kescher (Feumer, Schöpfbehren)

Kescher (Feumer, Schöpfbehren) dürfen nur zur Anlandung der gefangenen Fische verwendet werden.

Dritter Teil

Fangbeschränkungen

§ 19

Örtliches Verbot

In dem Teil des Bodensees, der zwischen dem Eisenbahndamm und der Landtorbrücke in der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) liegt, ist das Fischen mit Legschnüren sowie mit Netzen und Reusen aller Art, ausgenommen der Köderfischfang mit dem Hamen (Senknetz), untersagt.

§ 20

Schonzeiten und Schonmaße,
sonstige Beschränkungen

(1) Für die nachgenannten Fischarten gelten folgende Schonzeiten und Schonmaße:

Fischart

Schonzeit

Schonmaß

Felchen

15. Oktober bis 10. Januar

30 cm

Äsche

1. Februar bis 30. April

30 cm

Regenbogenforelle

-

-

Seeforelle und andere Forellen

1. November bis 10. Januar

50 cm

Seesaibling (Rötel)

1. November bis 31. Dezember

25 cm

Zander

1. April bis 31. Mai

40 cm

Barsch

1. Mai bis 20. Mai

-

Karpfen

-

25 cm

Schleie

-

20 cm

Aal

-

50 cm.

(2) 1 Die Schonzeiten beginnen und enden am angegebenen Tag jeweils um 12.00 Uhr. 2 Als Schonmaß gilt der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der zusammengelegten Schwanzflosse bzw. des Flossensaums.

(3) Der Fischer muß bei der Ausübung des Fischfangs mit Angelfischergeräten, Reusen, Trappnetzen und Legschnüren geeignete Hilfsmittel zur genauen Feststellung des Schonmaßes mit sich führen.

(4) 1 Mit Angelgeräten (§ 15) darf ein Fischer je Tag höchstens 50 Barsche fangen. 2 Gefangene Barsche sind anzulanden; das gilt in der Zeit vom 20. Mai bis 15. Oktober nur für Barsche mit einer Länge von mehr als 13 cm.

(5) Gefangene Kaulbarsche und Hechte sind anzulanden.

(6) Während der Schonzeiten darf der Fischfang nur zum Zweck der Laichgewinnung (Laichfischfang) mit schriftlicher Genehmigung des Landratsamts Lindau (Bodensee) nach Maßgabe der §§ 23 bis 26 ausgeübt werden.

§ 21

Verwendung von Köderfischen

Als Köderfische dürfen nur Weißfische und Kaulbarsche verwendet werden, die aus dem Bodensee stammen und für die weder eine Schonzeit noch ein Schonmaß festgesetzt ist.

§ 22

Massenfänge und Beifänge

(1) 1 Bei Massenfängen von Felchen (50 kg oder mehr je Patentinhaber und Tag) in Schwebsätzen (§§ 7 und 8) kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) insbesondere

1.

die zulässige Zahl der Netze verringern,

2.

zusätzliche Schontage pro Woche einführen,

3.

die Schnurlänge der Netze festlegen und

4.

die Verwendung von Schwebnetzen mit einer Mindestmaschenweite bis zu 44 mm anordnen.

2 Diese Maßnahmen können miteinander verbunden werden. 3 Zur Begrenzung von Massenfängen getroffene Anordnungen sind aufzuheben, wenn der Fangertag je Schwebnetz und Tag auf 20 kg absinkt.

(2) Bei Massenfängen von Barschen oder anderen für die fischereiliche Bewirtschaftung des Bodensees bedeutsamen Fischarten kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) zur Sicherung des Fischbestands und der Nachhaltigkeit des Fangertrags nach Maßgabe der Beschlüsse des Sonderausschusses (§ 7 Abs. 5 Nr. 2) befristete Fangbeschränkungen verfügen.

(3) 1 Den Beifang bilden Fische, die vor Erreichen des Schonmaßes oder während der Schonzeit gefangen worden sind. 2 Um erhebliche Beifänge zu verhüten oder zu unterbinden, kann der Staatliche Fischereiaufseher (§ 27) insbesondere

1.

die Einstellung der Fischerei im betreffenden Seebereich anordnen (Platzverweisung),

2.

ein Verbot der Fischerei in Laichgebieten anordnen und

3.

die Verwendung von Netzen mit bestimmten Maschenweiten anordnen, einschränken oder untersagen.

3 Die Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

(4) 1 Felchenbeifänge in Barschnetzen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) in der Zeit vom 10. Februar bis 30. April sind zu verhüten oder zu unterbinden. 2 Wird im genannten Zeitraum ein Beifang von durchschnittlich 50 Felchen je Patentinhaber und Tag überschritten, ordnet das Landratsamt Lindau (Bodensee) die Ersetzung der Barschnetze durch Felchennetze (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) an.

Vierter Teil

Besondere Vorschriften während der Schonzeiten

§ 23

Allgemeines

(1) Die Genehmigungen zur Ausübung des Laichfischfangs (§ 20 Abs. 6) sowie zur Weihnachtsfischerei (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) sind widerruflich und mit der Auflage zu erteilen, das gewonnene Fortpflanzungsmaterial an eine vom Landratsamt Lindau (Bodensee) bestimmte Fischbrutanstalt zu übergeben.

(2) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Laichfischfangs kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) Abweichungen von den Vorschriften der §§ 24 bis 26 anordnen.

§ 24

Laichfischfang auf Blaufelchen

1 Für den Laichfischfang auf Blaufelchen sind freitreibende Schwebsätze (§ 7) zu verwenden. 2 Die Schnurlänge der Schwebnetze darf höchstens 5 m betragen. 3 An jedem Netz müssen mindestens vier Bauchen in gleichen Abständen angebracht werden.

§ 25

Laichfischfang auf Gangfische

Für den Laichfischfang auf Gangfische dürfen Bodennetze (§ 11) mit einer Maschenweite von mindestens 38 mm (Felchennetze) verwendet werden.

§ 26

Laichfischfang auf Seeforellen

- 1 Während der Schonzeit und der Weihnachtsfischerei (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) gefangene laichreife Seeforellen sind der vom Landratsamt Lindau (Bodensee) bestimmten Fischbrutanstalt zu übergeben.
- 2 Nach der Gewinnung des Fortpflanzungsmaterials sind die Fische dem Fischer zurückzugeben.

Fünfter Teil

Fischereiaufsicht, Schlußvorschriften

§ 27

Staatlicher Fischereiaufseher

(1) Die Überwachung durch den Staatlichen Fischereiaufseher erstreckt sich auf alle angetroffenen Fischer und die Fischhändler.

(2) 1 Hat der Staatliche Fischereiaufseher bei Fischern anderer Uferstaaten, die nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind, Fanggeräte oder Fische sichergestellt oder beschlagnahmt, so verständigt er hiervon unverzüglich den Fischereiaufseher des Staates, dem der Fischer angehört. 2 Anderweitige gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 28

Befreiungen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Fischerei, und der Staatliche Fischereiaufseher sind im Rahmen ihrer jeweiligen Dienstaufgaben befreit von den Vorschriften über

1.

Fanggeräte (§§ 3 bis 5 und 7 bis 18),

2.

Fangbeschränkungen (§§ 19 bis 22) und

3.

den Laichfischfang (§§ 23 bis 26).

(2) Zur Durchführung von Beschlüssen der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei, zur Förderung von Hegemaßnahmen, zum Schutz des Fischbestands, bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse oder aus fischereiwirtschaftlichen Gründen kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) durch befristete Anordnung von den in Abs. 1 genannten Vorschriften befreien oder die Ausübung des Fischfangs einschließlich der Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte abweichend von dieser Verordnung regeln, beschränken oder untersagen.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 BayFiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.

entgegen § 3 Abs. 1 bis 4 nicht zugelassene oder den Anforderungen nicht entsprechende Fanggeräte verwendet,

2.

entgegen

a)

§ 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2, Netze und Reusen verwendet, die nicht oder nicht ordnungsgemäß plombiert worden sind,

b)

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Netze und Reusen nach der Plombierung einer Behandlung unterzieht, die geeignet ist, die Maschenweite zu verändern,

c)

§ 4 Abs. 4 Netze oder Legschnüre verwendet, die nicht oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet sind,

3.

entgegen § 5 Abs. 1 in, auf oder an dem Bodensee Fanggeräte gebrauchsfertig mitführt,

4.

Fanggeräte verwendet, die nach ihrer Beschaffenheit, Anzahl oder Verwendungsart den Anforderungen der §§ 7 bis 18 nicht entsprechen oder Fanggeräte entgegen diesen Vorschriften oder entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 außerhalb der festgesetzten Zeiten verwendet, setzt, hebt oder entleert,

5.

entgegen § 19 in dem dort bezeichneten Teil des Bodensees mit Legschnüren, Netzen oder Reusen fischt,

6.

entgegen

a)

§ 20 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 während der Schonzeit den Fischfang auf eine geschonte Fischart ausübt,

b)

§ 20 Abs. 3 bei der Ausübung des Fischfangs keine geeigneten Hilfsmittel mit sich führt,

c)

§ 20 Abs. 4 mehr als 50 Barsche fängt oder gefangene Barsche nicht anlandet oder

d)

§ 20 Abs. 5 gefangene Kaulbarsche oder Hechte nicht anlandet,

7.

entgegen § 21 als Köderfische nicht zugelassene Fische verwendet,

8.

einer vollziehbaren Anordnung nach

a)

§ 22 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 zur Begrenzung von Massenfängen oder

b)

§ 22 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 zur Verhütung oder Unterbindung von Beifängen

zuwiderhandelt,

9.

einer Vorschrift oder einer vollziehbaren Anordnung nach

a)

§ 24 über den Laichfischfang auf Blaufelchen,

b)

§ 25 über den Laichfischfang auf Gangfische oder

c)

§ 26 über den Laichfischfang auf Seeforellen

zuwiderhandelt,

10.

einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 29a

Besondere Vorschriften

(1) [1] 1 Abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 2 beträgt die Mindestmaschenweite in der Zeit

1.

vom 31. März bis 1. Mai 12 Uhr bei höchstens drei Netzen,

2.

vom 1. Mai 12 Uhr bis 1. Juni 12 Uhr bei höchstens zwei Netzen,

3.

vom 1. Juni 12 Uhr bis 1. Juli 12 Uhr bei höchstens einem Netz

38 mm; bei den übrigen Netzen 40 mm. 2 Abweichend von § 11 Abs. 2 Nr. 2 dürfen die dort genannten Netze während der Weihnachtsfischerei auch auf der Halde verwendet werden.

(2) [*] 1 Mit Angelgeräten (§ 15) darf ein Fischer je Tag höchstens zwölf Felchen fangen. 2 Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 BayFiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Satz 1 mehr als zwölf Felchen fängt.

Fußnoten

[*])

§ 29a Abs. 2 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

[1])

Absatz 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) 1 § 29a Abs. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. 2 § 29a Abs. 2 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

München, den 1. Dezember 1995

Bayerisches Staatsministerium

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Reinhold Bocklet, Staatsminister

Anhang I

Tabelle zur Berechnung der Netzhöhe nach Anzahl der Maschen

Netzhöhe höchstens in m

Maschenweite in mm

Anzahl der Maschen

2

28

40

32

34

35

31

38

28

41

26

42

26

44

25

47

23

50

22

53

21

56

20

59

19

62

18

65

17

68

16

74

15

80

14

86

13

92

12

98

11

4

80

27

100

22

110

20

120

18

5

50

54

55

49

60

46

65

42

70

39

75

36

80

34

7

38

98

40

92

44

85

46

81

48

78

Anhang II

Nummer 1

Schematische Darstellung des Seebodens bei mittlerem Wasserstand

Nummer 2

Benennung der einzelnen Teile eines Kiemennetzes

(Maschenreihe, Maschenschenkel, Schnur)

Nummer 3

Freitreibender Schwebsatz mit 3 Netzen

(pro Satz sind höchstens 4 Netze zulässig)

Nummer 4

Verankerter Schwebsatz, Spannsatz oder Forellensatz mit 3 Netzen

(Die drei Sätze unterscheiden sich voneinander durch die Art der Netze [Maschenweite, Länge und Höhe] sowie die Anzahl der Netze, die pro Satz zugelassen sind)

Nummer 5

Bodennetze an der Halde mit Kehr

Nummer 5 a

Spiegelnetz

Nummer 6

Trappnetz

Nummer 7

Einzelne Aalreuse mit Flügeln und Leitgarn

Nummer 8

Aalreusensatz

Nummer 9

Schwebschnur auf Hechte und Aale

Grundschnur auf Aale und Traschen

Bayern.de

Verwaltungsportal

Impressum

Kontakt

© Bayerische Staatskanzlei